

Gebührenkalkulation für die Gehwegreinigung für das Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I. Rechtsgrundlagen	3
II. Kalkulationsgrundlagen	3
Erläuterung der für die Gehwegreinigung relevanten Leistungen des	
III. Regiebetriebs Reinigung und deren Berücksichtigung in der vorliegenden	5
Kalkulation	
IV. Erläuterungen zu den Kostenarten und Erlösen	8
B. Rechnerischer Teil	
Ermittlung der Betriebskosten	12
Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Gebührensatzes	13
Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen	14
Ermittlung des Gebührenaufschlags auf Grund der Ermäßigung für Mehrfachanlieger	15
Anlage 1: Bereinigung Vergabe an Heidelberger Dienste	16
- Modul Kommunale Reinigung	
Anlage 2: Berechnung der gebührenfähigen Anteile	17

Hinweis: Das vorliegende Werk wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Innerhalb einer Tabelle oder zwischen mehreren Tabellen ggf. bestehende Rundungsdifferenzen wurden nicht beseitigt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Gehwegreinigungsgebühren sind § 41 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Für die Erstellung der vorliegenden Gebührenkalkulation sind insbesondere die Regelungen der §§ 13 und 14 des KAG und die Gehwegreinigungsgebührensatzung (GGS) maßgeblich. Als weitere Basis dienten die Gebührenkalkulationen ab dem Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 sowie die Prognosedaten für das Jahr 2025

II. Kalkulationsgrundlagen

Anteil der Allgemeinheit (Seite 14)

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet es, die Anlieger der vollen Straßenreinigungspflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Straßenreinigung auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient. Im Rahmen der Gebührenkalkulation muss deshalb ein auf das Allgemeininteresse entfallender Kostenanteil abgesetzt werden. Dieser ist in der Kalkulation zu berücksichtigen.

In Baden-Württemberg gibt es keine Rechtsvorschrift, die unmittelbar gilt und einen bestimmten Satz zur Höhe des Anteils der Allgemeinheit vorgibt. Die Festsetzung der Höhe dieses Anteils liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers, dem dabei eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zukommt (BVerwG, Urt. 7.4.1989 - 8 C 90/87).

Es wurden zwei Varianten kalkuliert:

- Die höchstzulässige Gebühr bei der der Anteil der Allgemeinheit mit 5% in Abzug gebracht wurde. Dieser Prozentsatz wurde in Anlehnung an die Regelungen zu den Anschluss- und Erschließungsbeiträgen des § 23 KAG angesetzt (vgl. Rieger, in "Driehaus, Kommunalabgabenrecht").
- Gebührensätze unter Berücksichtigung eines Anteils der Allgemeinheit von 25 %, um vor allem dem erhöhten Reinigungsaufwand und Abfallaufkommen in der Innenstadt aufgrund der veränderten Lebensgewohnheiten der Gäste und der Bürgerschaft Heidelbergs Rechnung zu tragen (DS 0347/2021/BV Beschluss zur Gebührenkalkulation für 2022).

Vorjahresergebnisse

Das gebührenrechtliche Ergebnis des aktuellen Kalkulationszeitraums 2024 kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums ermittelt werden. Somit kann das Ergebnis nicht in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt werden und fließt gegebenenfalls dann in die Kalkulation für das Jahr 2026 ein. Für den Gebührenbemessungszeitraum 2025 waren deshalb keine Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen.

Für den Gebührenzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 liegt das gebührenrechtliche Ergebnis vor. Die Nachkalkulation hat eine Unterdeckung in Höhe von 127.980 Euro ergeben. Es wird vorgeschlagen, diese Unterdeckung gleichmäßig auf die noch verbleibenden Jahre 2025 - 2028 zu verteilen. Somit wird für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 eine Unterdeckung aus dem Zeitraum 2023 in Höhe von 31.995 Euro berücksichtigt.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für den Gebührenzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 hat eine Unterdeckung in Höhe von 31.266 Euro ergeben. Der Gemeinderat hat am 14.12.2023 beschlossen (DS 0406/2023/BV), diese Unterdeckung gleichmäßig auf die gebührenrechtlich möglichen Jahre 2024 - 2027 zu verteilen. Somit wird für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 eine Unterdeckung aus dem Zeitraum 2022 in Höhe von 7.817 Euro berücksichtigt.

Darüberhinaus hat eine Korrektur aufgrund nicht berücksichtigter Personalkostenanteile eine Erhöhung der Unterdeckung 2022 um 2.676 Euro ergeben. Diese Erhöhung kann maximal bis 2027 abgeschmolzen werden, so dass für die Kalkulation 2025 hiervon ein Drittel (892 Euro) zu berücksichtigen ist.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2021 wurde in 2022 ermittelt und hat zum damaligen Zeitpunkt eine nicht ausgleichsfähige Überdeckung ergeben. Eine aufgrund nicht berücksichtigter Personalkostenanteile nachträglich erforderliche Korrektur des Ergebnisses 2021 hat eine Unterdeckung von 500 € ergeben. Laut den gebührenrechtlichen Vorschriften kann diese Unterdeckung maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2026 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 bereits abgeschlossen sind, verbleiben hiervon noch zwei Jahre. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Unterdeckung über den noch zur Verfügung stehenden Ausgleichszeitraum, ist in der Kalkulation für 2025 demnach die Hälfte der Summe (250 Euro) zu berücksichtigen.

Bemessungsgrundlagen

Das Äquivalenzprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz fordert, dass die Benutzungsgebühren gemäß dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren zu zahlen sind.

Die Leistungsunterschiede bestehen in der Reinigungshäufigkeit der Gehwege. Die Unterschiede wurden über eine Steigerung bei den Äquivalenzziffern abgebildet, die mit den sog. Reinigungsklassen identisch sind.

Für folgende Leistungsunterschiede wurden Äquivalenzziffern gebildet:

- Reinigungsklasse 1: 1 Reinigung je Woche
- Reinigungsklasse 3: 3 Reinigungen je Woche
- Reinigungsklasse 5: 5 Reinigungen je Woche
- Reinigungsklasse 7: 7 Reinigungen je Woche

Durch die Multiplikation des kalkulierten Gebührensatzes pro Straßenfrontmeter mit der jeweiligen Äquivalenzziffer wird die Gebühr je Reinigungsklasse ermittelt.

Straßenfrontlänge

Alle Straßenfrontlängen wurden auf der Grundlage der Gehwegreinigungsgebührensatzung für den Gebührenzeitraum 2018/2019 neu ermittelt. Dabei wurden für verschiedene Flurstücksarten unterschiedliche Berechnungsweisen angewendet, um weitgehend Gebührengerechtigkeit herzustellen.

Wie bereits in den Vorjahren vom Gemeinderat festgelegt, wird vorgeschlagen, auch künftig für Flurstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden, die Straßenfrontlängen entlang der gereinigten Straßen mit dem Faktor 0,7 zu kürzen. Die daraus für den gesamten Gebührenbemessungszeitraum entstehenden Gebührenkürzungen i.H.v. 152.217 Euro (Faktor 0,3 der jeweiligen Straßenfrontlänge) werden in der Kalkulation ermittelt und dargestellt. Diese "Begünstigung" für Mehrfachanlieger (z.B. Eckgrundstücke) darf nicht die übrigen Gebührenschuldner belasten, sondern muss von der Stadt getragen werden. Die nicht gebührenpflichtigen Straßenfrontlängen und der darauf entfallende Kostenanteil der Stadt werden in der vorliegenden Kalkulation berechnet und ausgewiesen (Seite 15).

Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation erfolgt aufbauend auf den prognostizierten gebührenfähigen Kosten, also allen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, die in sachlichem Zusammenhang mit der Leistung entstehen. Dementsprechend sind die Aufwendungen für Leistungen, für die keine Gebührenpflicht vorgesehen ist oder denen anderweitige Erträge gegenüberstehen, in der Kalkulation abzugrenzen.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Hierzu wurden die laufenden Betriebskosten und die kalkulatorischen Kosten für das Jahr 2025 ermittelt. Als Ausgangsbasis dienten hierbei die Haushaltsansätze 2024 sowie eine Prognose für 2025. Alle bekannten Veränderungen wurden im Rahmen dieser Kalkulation berücksichtigt. Die Gliederung des Budgets erfolgt nach den Produkten (PSP-Elementen) des Regiebetriebs Reinigung.

Den Planungen liegt ein kalkulatorischer Zinssatz von 1,8% zugrunde.

III. Erläuterung der für die Gehwegreinigung relevanten Leistungen des Regiebetriebs Reinigung und deren Berücksichtigung in der vorliegenden Kalkulation

Manuelle Gehwegreinigung

Die Gesamtkosten der manuellen Gehwegreinigung wurden im Verhältnis der Reinigungsflächen auf die erbrachten Leistungen aufgeteilt. Für die gebührenpflichtigen Gehwege wurde bis 2023 ein Flächenanteil von 78,12% ermittelt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf Basis der Daten des Tourenplanungs-programms INFA der Stadtreinigung.

Ab dem Kalkulationszeitraum 2024 ergibt sich aufgrund der hinzugekommenen Flächen insbesondere in der Bahnstadt und entsprechender Anpassungen in der Tourenplanung eine Änderung der Gesamtreinigungsfläche. In der Folge hat sich der Anteil der gebührenpflichtigen Gehwege in Bezug auf die manuelle Gehwegreinigung reduziert. In die vorliegende Kalkulation wurde ein Kostenanteil von 76,71% für die Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege einbezogen (vgl. Anlage 2 der Kalkulation).

Leistungen der Heidelberger Dienste, die eine manuelle Zusatzreinigung auf nicht gebührenpflichtigen Flächen betreffen, sind in den Betriebskosten 2025 nicht enthalten. Daher sind für diese Kalkulation keine Beträge auszusondern (vgl. Anlage 1 der Kalkulation).

Maschinelle Gehwegreinigung

Die Gesamtkosten der maschinellen Gehwegreinigung wurden im Verhältnis der Reinigungsflächen auf die erbrachten Leistungen aufgeteilt. Für die gebührenpflichtigen Gehwege wurde bis 2023 ein Flächenanteil von 57,42% ermittelt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA der Stadtreinigung.

Ab dem Kalkulationszeitraum 2024 ergibt sich aufgrund der hinzugekommenen Flächen insbesondere in der Bahnstadt und entsprechender Anpassungen in der Tourenplanung eine Änderung der Gesamtreinigungsfläche. In der Folge ist der Anteil der gebührenpflichtigen Gehwege an der maschinellen Gehwegreinigung leicht gestiegen, so dass in die vorliegende Kalkulation ein Kostenanteil von 60,73% einbezogen wurde (vgl. Anlage 2 der Kalkulation).

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Maschinelle Fahrbahnreinigung

Bei der manuellen Gehwegreinigung wird der Kehricht, wenn es die Tourenplanung zulässt, nicht von den manuellen Reinigern aufgenommen, sondern auf die Straße gekehrt und von der Kehrmaschine aufgenommen. Gleichzeitig wird dabei der Straßenrand in der Arbeitsbreite der Kehrmaschine gereinigt, daher werden nur 50% des Aufwandes der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Der Anteil der Fahrbahnflächen entlang veranlagter Gehwege betrug bis 2023 27,90% der gesamten Fahrbahnflächen, so dass ein Anteil von 13,95% der Kosten der maschinellen Fahrbahnreinigung berücksichtigt wurde. Aufgrund der neu hinzugekommenen Reinigungsflächen insbesondere in der Bahnstadt und der entsprechenden Tourenanpassungen ergeben sich ab 2024 folgende Werte: der Anteil der Fahrbahnflächen entlang veranlagter Gehwege beläuft sich auf 24,17%, folglich wird in der vorliegenden Kalkulation ein Anteil von 12,09% der maschinellen Fahrbahnreinigung berücksichtigt (vgl. Anlage 2 der Kalkulation).

Laubbeseitigung / Wildkrautentfernung

Aufgrund einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung werden die gebührenfähigen Kostenanteile bei den Laubbeseitigungskosten auf 10% und bei den Kosten für die Wildkrautentfernung auf 20% festgelegt. Die Anteile erscheinen gering, sind aber unserer Meinung nach vertretbar. Das Laub fällt überwiegend auf die Straße bzw. in die dazu gehörende Rinne; Wildkraut entsteht aufgrund der regelmäßigen Reinigung nur in geringem Umfang auf den gebührenpflichtigen Gehwegen.

Einsatz Wasserwagen

Die Einsätze des Wasserwagens zur Verbesserung der Sauberkeit finden nach einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung zu 50% auf den veranlagten Gehwegflächen statt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Folgende Produkte enthalten Kosten für die Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege:	Kostenanteil der gebührenpflichtigen Gehwege	nicht gebührenfähiger Kostenanteil	
Laubbeseitigung	10,00%	90,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung
Wildkrautentfernung	20,00%	80,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung
Manuelle Gehwegreinigung	76,71%	23,29%	Auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA wurden die Anteile der veranlagten Gehwegflächen an der jeweils gesamten Reinigungsfläche ermittelt (vgl. Anlage 2). Für 2024 wurden die neu hinzugekommenen Flächen insbesondere in der Bahnstadt in die Tourenplanung aufgenommen, so dass die Werte sich entsprechend geändert haben.
Maschinelle Gehwegreinigung	60,73%	39,27%	
Maschinelle Fahrbahnreinigung*	12,09%	87,91%	
Einsatz Wasserwagen	50,00%	50,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung

*** Berechnung des Kostenanteils der maschinellen Fahrbahnreinigung:**

Bei der Katasteraktualisierung der Reinigungsflächen wurde dem Objekt "Fahrbahn" die Information mitgegeben, ob ein veranlagter Gehweg angrenzt und wie häufig die Fahrbahn dann aufgrund der Reinigungsstufe des Gehweges gereinigt wird. So lässt sich der Anteil der Reinigungsfläche entlang veranlagter Gehwege zur Gesamtreinigungsfläche der Fahrbahnreinigung ermitteln. Da durch die Kehrmaschine neben der Kehrtaufnahme aus dem Rinnstein immer auch die Fahrbahn gereinigt wird, werden 50% dieses Anteils (24,18%) der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

IV. Erläuterungen zu den Kostenarten und den Erlösen (Seiten 12 und 12_1)

Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeile 5)

Die Personalkosten werden aufgrund der Tourenpläne und der daraus resultierenden Einsatzzeiten der Beschäftigten aus dem Einsatzplanungsprogramm auf die Leistungen des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Unterhaltung bewegliches und unbewegliches Vermögen (Zeile 6)

Die Kosten der Unterhaltung beinhalten überwiegend Zahlungen für Wartungen und Reparaturen der Betriebsgeräte des Reinigungsbetriebs wie Freischneider, Laubblasgeräte u.a..

Grundstücksbewirtschaftung / Miete für Fahrzeuge und Maschinen (Zeile 7)

Hier werden insbesondere Kosten für die Anmietung von Maschinen und vor allem die Leasingraten für die Kleinkehrmaschinen gebucht. Diese Kosten werden direkt den Fahrzeugen oder Leistungen zugeordnet. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Kosten gesammelt und nach den Einsatzzeiten der Fahrzeuge bzw. der Beschäftigten verteilt.

Kosten der Fahrzeughaltung (Zeile 8)

Die Kosten der Fahrzeughaltung beinhalten Steuer, Versicherung, Treibstoffkosten sowie externe Reparaturen; die Reparaturleistungen der städtischen Werkstätten werden über die Interne Leistungsverrechnung abgebildet (Zeile 17).

Die Verteilung der Kosten der Kehrmaschinen erfolgt nach den Einsatzzeiten der Kehrmaschinen, die sich aus der Tourenplanung ergeben. Die sonstigen Fahrzeuge wie Transporter dienen lediglich dazu, die Beschäftigten der Straßenreinigung vor Ort zu bringen sowie zum Transport. Die Fahrzeugkosten für sonstige Fahrzeuge werden analog zu den Einsatzzeiten der entsprechenden Beschäftigten verteilt.

Energie und Wasser für Betrieb (Zeile 9)

Unter dieser Position werden die Kosten für die Miete und Nutzung von Standrohren der Stadtwerke gebucht. Dies betrifft im Rahmen der vorliegenden Kalkulation ausschließlich den Anteil für die Einsätze des Wasserwagens.

Fuhrleistungen (Zeile 10)

Dem Regiebetrieb Reinigung entstehen Kosten für den Transport der Kehr- und Laubmulden zu den Entsorgungsfirmen. Diese werden den jeweiligen Kostenstellen belastet und am Ende des Jahres nach ihrer Entstehung auf die Leistungen des Regiebetriebs verteilt (siehe auch "Entsorgung Kehr- und Laubmulden").

Entsorgung Kehr- und Laubmulden (Zeile 11)

Die Kosten der Kehr- und Laubmuldenentsorgung werden getrennt nach Kehr- und Laubmulden zur Beseitigung (Straßenkehr) und Kehr- und Laubmulden zur Verwertung (lose Abfälle und Papierkorbabfälle) prozentual auf Basis einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung im Hinblick auf die Entstehung der Abfälle auf die verschiedenen Leistungen des Regiebetriebs umgelegt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Arbeitsvergabe an HDD (Zeile 12)

Der Regiebetrieb Reinigung beauftragt im Rahmen des Programms "Aktive Beschäftigungspolitik" die Heidelberger Dienste mit zusätzlichen Reinigungsleistungen im manuellen Bereich. Die Kosten werden unterjährig auf einer Kostenstelle gesammelt und entsprechend der ausgeführten Tätigkeiten auf die Leistungen des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Leistungen der Heidelberger Dienste, die eine manuelle Zusatzreinigung auf nicht gebührenpflichtigen Flächen betreffen, sind in der Planung 2025 nicht vorgesehen. Daher sind für diese Kalkulation keine Beträge auszusondern (vgl. Anlage 1).

Übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Zeile 13)

Hier werden überwiegend die Kosten für die Anschaffung kleinerer Geräte wie Besen und für die Pflege der eingesetzten EDV-Programme gebucht. Diese Kosten werden direkt den Leistungen des Regiebetriebs Reinigung zugeordnet oder analog zu den Einsatzzeiten der Beschäftigten verteilt.

Überlassene Mitarbeitende (Zeile 14)

Zur Abdeckung von längerfristigen krankheitsbedingten Ausfällen werden beim Regiebetrieb Reinigung überlassene Mitarbeitende der HDD im Rahmen der regulären Auftragserledigung eingesetzt. Die entstehenden Kosten werden analog zu den Einsatzzeiten der Beschäftigten des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Geschäftsaufwendungen (Zeile 15)

Hier werden die allgemeinen Geschäftsaufwendungen wie Porto, Reise- oder Telefonkosten gebucht. Diese Kosten werden direkt den Leistungen des Regiebetriebs Reinigung zugeordnet oder analog zu den Einsatzzeiten der Beschäftigten verteilt.

Übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen (Zeile 16)

Die sonstigen Sachkosten werden den Leistungen soweit möglich direkt zugeordnet oder es erfolgt eine Verteilung analog zu den Einsatzzeiten der Beschäftigten.

Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (Zeile 17)

Hier werden hauptsächlich die Leistungen der städtischen Werkstätten gebucht; dies betrifft überwiegend die Reparatur der Fahrzeuge des Regiebetriebs Reinigung in der Kfz-Werkstatt. Diese Kosten werden direkt den Fahrzeugen zugeordnet und am Jahresende analog zu den Kosten der Fahrzeughaltung (s.o.; Zeile 8) gemäß den Einsatzzeiten der Beschäftigten und Fahrzeuge auf die Leistungen verrechnet.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Umlagen der Zentralen Verwaltung (Zeile 18)

Die Verteilung der Kosten für die Inanspruchnahme der Verwaltung des Amtes, für die Nutzung des Zentralbetriebshofes, sowie der Steuerungs- und Servicekosten, erfolgen nach den Arbeitszeitanteilen d.h. nach den Einsatzzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bilanzielle Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen (Zeilen 19 und 20)

Der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten liegt die lineare Abschreibungsmethode mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (z. B. Fahrzeuge: 8 Jahre) und eine kalkulatorische Verzinsung nach der gemittelten Restbuchwertmethode mit einem prognostizierten Zinssatz von 1,8% im Jahr 2025 zugrunde.

Erlöse (Zeile 28)

Die geplanten Erlöse im Bereich des Regiebetriebs Reinigung betreffen nicht in vollem Umfang den gebührenfähigen Anteil der Leistungen und wurden deshalb entsprechend nur anteilig gebührenmindernd berücksichtigt.

Die Erlöse sind auf Seite 12_1 dargestellt.

Gebührenkalkulation für die Gehwegreinigung 2025

B. Rechnerischer Teil

Ermittlung der Betriebskosten								
Zeile	Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	7
1	Produkte gemäß Produkt- und Leistungsplan	Prognose 2025	Laub-	Wildkraut-	manuelle Geh-	maschinelle Geh-	maschinelle Fahr-	Einsatz
2			beseitigung	entfernung	wegreinigung	wegreinigung	bahnreinigung	Wasserwagen
3		Summe	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.
4	Kostenart	Spalten 2-7	RR.70	RR.71	RR. 07	RR. 17	RR. 16	RR. 79
5	Personal- und Versorgungsaufwendungen	2.008.258 €	272.503 €	111.331 €	656.728 €	325.650 €	629.315 €	12.731 €
6	Unterhaltung bew./unbew. Vermögen	30.362 €	5.110 €	3.951 €	8.633 €	4.244 €	8.201 €	223 €
7	Grundstücksbewirtschaftung / Miete für Fahrzeuge und Maschinen	259.463 €	20.109 €	2.909 €	17.183 €	88.433 €	130.381 €	448 €
8	Kosten der Fahrzeughaltung	184.882 €	18.565 €	4.215 €	17.121 €	43.190 €	100.324 €	1.467 €
9	Energie u. Wasser für Betrieb	1.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	1.000 €
10	Fuhrleistungen	25.610 €	10.000 €	- €	1.750 €	4.400 €	9.460 €	- €
11	Entsorgung Kehricht	67.850 €	- €	- €	11.150 €	18.000 €	38.700 €	- €
12	Arbeitsvergabe an HDD	89.992 €	- €	- €	89.992 €	- €	- €	- €
13	übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	29.649 €	4.502 €	1.417 €	11.358 €	4.145 €	8.009 €	218 €
14	überlassene Mitarbeitende	84.599 €	14.293 €	4.498 €	26.533 €	13.157 €	25.426 €	692 €
15	Geschäftsaufwendungen	16.252 €	2.408 €	758 €	6.470 €	2.216 €	4.283 €	117 €
16	übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen	15.122 €	2.555 €	804 €	4.743 €	2.352 €	4.544 €	124 €
17	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	228.647 €	24.918 €	18.895 €	25.514 €	40.046 €	108.694 €	10.580 €
18	Umlagen der zentralen Verwaltung	571.163 €	96.496 €	30.368 €	179.138 €	88.828 €	171.660 €	4.673 €
19	bilanzielle Abschreibungen	169.635 €	28.217 €	16.164 €	37.195 €	14.719 €	72.377 €	963 €
20	kalkulatorische Zinsen	13.410 €	2.212 €	817 €	3.507 €	1.755 €	5.029 €	90 €
21	Zwischensumme	3.795.894 €	501.888 €	196.127 €	1.097.015 €	651.135 €	1.316.403 €	33.326 €
22	abzüglich Kosten für Leistungen der HDD die nicht die Gehwegreinigung betreffen (nicht gebührenfähig)	- €			- €			
23	Zwischensumme	3.795.894 €	501.888 €	196.127 €	1.097.015 €	651.135 €	1.316.403 €	33.326 €
24	abzüglich Kosten für die Reinigung nicht gebührenpflichtiger Flächen							
25	in Prozent		90,00%	80,00%	23,29%	39,27%	87,91%	50,00%
26	in Euro	- 2.293.710 €	- 451.699 €	- 156.902 €	- 255.495 €	- 255.701 €	- 1.157.250 €	- 16.663 €
27	Summe ansatzfähige Kosten	1.502.184 €	50.189 €	39.225 €	841.520 €	395.434 €	159.153 €	16.663 €
28	Summe ansatzfähige Erlöse (s. Tabellenblatt Erlöse)	597 €	27 €	19 €	421 €	89 €	34 €	7 €
27	Summe ansatzfähige Betriebskosten	1.501.587 €	50.162 €	39.206 €	841.099 €	395.345 €	159.119 €	16.656 €

Ermittlung der Erlöse																		
Zeile	Spaltennummer		1	2	3	4	5	6	7	8								
1	Konto	Bezeichnung	Prognose 2025	nicht gebühren- fähig	Laubbe- seitigung	Wildkraut- entfernung	manuelle Gehweg- reinigung	maschinelle Gehweg- reinigung	maschinelle Fahrbahn- reinigung	Einsatz Wasserwagen								
2													1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.
3																		
4													RR.70	RR.71	RR. 07	RR. 17	RR. 16	RR. 79
5	96310000	Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹	25.000 €	25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €								
6	96316000	Aufgelöste Investitionszuw.u.-beiträge	998 €	- €	215 €	74 €	437 €	91 €	176 €	5 €								
7	96330000	öffentl. rechtl. Leistungsentgelte	1.014.000 €	1.014.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €								
8	96340000	privatrechtl. Leistungsentgelte ²	98 €	- €	15 €	5 €	29 €	14 €	28 €	7 €								
9	96380000	ILV 3811 ³	265 €	- €	45 €	14 €	83 €	41 €	80 €	2 €								
10	Zwischensumme		1.040.361 €	1.039.000 €	275 €	93 €	549 €	146 €	284 €	14 €								
11	abzüglich Kosten für die Reinigung nicht gebührenpflichtiger Flächen																	
12	in Prozent				90,00%	80,00%	23,29%	39,27%	87,91%	50,00%								
13	in Euro		- 764 €		- 248 €	- 74 €	- 128 €	- 57 €	- 250 €	- 7 €								
14	Summe ansatzfähige Erlöse		597 €	1.039.000 €	27 €	19 €	421 €	89 €	34 €	7 €								

¹ Die Zuwendungen betreffen die Reinigung der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen (nicht gebührenfähig)

² aus Umlage V70 (z.B. Miete Lager)

³ aus Umlage V70 (z.B. Pfortnerdienste)

Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Gebührensatzes

Ansatzfähige Kosten	Seite	Mindestanteil der Allgemeinheit in Anlehnung an § 23 KAG		Aktueller Anteil Allgemeinheit	
		2025	Gesamt	2025	Gesamt
Betriebskosten	12	1.501.587 €	1.501.587 €	1.501.587 €	1.501.587 €
davon			5%		25%
Anteil der Allgemeinheit			-75.079 €		-375.397 €
nachträgliche Unterdeckung 2021 ¹			250 €		250 €
Unterdeckung 2022 ²			7.817 €		7.817 €
nachträgliche Unterdeckung 2022 ²			892 €		892 €
Unterdeckung 2023 ³			31.995 €		31.995 €
Deckungsbedarf			1.466.570 €		1.166.252 €

Gebührenart	Frontmeter gesamt (2025)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebührenpflichtig	Gewichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2025)
Reinigungsklasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m
Reinigungsklasse 3	12.577 m	2.188 m	10.389 m	3	37.731 m
Reinigungsklasse 5	18.204 m	2.540 m	15.664 m	5	91.020 m
Reinigungsklasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m
Summe	61.727 m	6.743 m	54.984 m		184.699 m

Gebührensatz je Frontmeter:	$\frac{1.466.570 \text{ €}}{184.699 \text{ m}} = 7,94 \text{ €/m}$		$\frac{1.166.252 \text{ €}}{184.699 \text{ m}} = 6,31 \text{ €/m}$
Anteil Allgemeinheit	5%		25%

¹ Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2021 wurde in 2022 ermittelt und hat zum damaligen Zeitpunkt eine nicht ausgleichsfähige Überdeckung ergeben. Eine aufgrund nicht berücksichtigter Personalkostenanteile nachträglich erforderliche Korrektur der Nachkalkulation 2021 hat eine Unterdeckung von 500 Euro ergeben. Laut den gebührenrechtlichen Vorschriften kann diese Unterdeckung maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2026 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 bereits abgeschlossen sind, verbleiben hiervon noch zwei Jahre. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Unterdeckung über den zur Verfügung stehenden Ausgleichszeitraum, ist in der Kalkulation für 2025 demnach die Hälfte der Summe (250 Euro) zu berücksichtigen.

² Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2022 wurde in 2023 ermittelt und hat zum damaligen Zeitpunkt eine ausgleichsfähige Unterdeckung in Höhe von 31.266 Euro ergeben. Diese Unterdeckung kann laut den gebührenrechtlichen Vorschriften maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2027 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulation für das Jahr 2023 bereits abgeschlossen war, verbleiben hiervon noch vier Jahre. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Unterdeckung über den zur Verfügung stehenden Ausgleichszeitraum, war in der Kalkulation bisher demnach ein Viertel der Summe (7.817 Euro) zu berücksichtigen. Eine aufgrund nicht berücksichtigter Personalkostenanteile nachträglich erforderliche Korrektur der Nachkalkulation 2022 hat eine Erhöhung der Unterdeckung um 2.676 Euro ergeben. Diese Erhöhung kann maximal bis 2027 abgeschmolzen werden, so dass für die Kalkulation 2025 hiervon ein Drittel (892 Euro) zu berücksichtigen ist. Die gleichmäßige Verteilung von Unterdeckungen trägt dazu bei, Gebührensprünge zu vermeiden.

³ Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2023 wurde in 2024 ermittelt und ergibt eine ausgleichsfähige Unterdeckung in Höhe von 127.980 Euro. Diese Unterdeckung kann laut den gebührenrechtlichen Vorschriften maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2028 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulation für das Jahr 2024 bereits abgeschlossen ist, verbleiben hiervon noch vier Jahre. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Unterdeckung über den zur Verfügung stehenden Ausgleichszeitraum, ist in der Kalkulation für 2025 demnach ein Viertel der Summe (31.995 Euro) zu berücksichtigen. Die gleichmäßige Verteilung trägt dazu bei, Gebührensprünge zu vermeiden.

Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen

Gebührenart	Frontmeter gesamt (2025)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebühren- pflichtig	Ge- wichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2025)	Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 25%	
						Gebührensatz 2025 je Frontmeter	Gebühren- satz bisher	Gebührensatz 2025 je Frontmeter	Gebühren- satz bisher
Reinigungsklasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m	7,94 €	7,30 €	6,31 €	5,78 €
Reinigungsklasse 3	12.577 m	2.188 m	10.389 m	3	37.731 m	23,82 €	21,90 €	18,93 €	17,34 €
Reinigungsklasse 5	18.204 m	2.540 m	15.664 m	5	91.020 m	39,70 €	36,50 €	31,55 €	28,90 €
Reinigungsklasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m	55,58 €	51,10 €	44,17 €	40,46 €
Summe	61.727 m	6.743 m	54.984 m		184.699 m	Steigerung:	8,77%	Steigerung:	9,17%

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gehwegreinigungsgebührensatzung werden die Straßenfrontlängen der Grundstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden jeweils gekürzt mit dem Faktor 0,7 veranlagt. Die ermittelten Kosten werden dagegen auf alle Straßenfrontlängen verteilt. Den dadurch entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt. Dieser wird auf der Folgeseite berechnet.

Ermittlung des Gebührenauffalls auf Grund der Ermäßigung für Mehrfachanlieger

Gebührenart	Anteil Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	Ge- wichtungs- faktor	Anteil Frontmeter- ermäßigung gewichtet (Mehrfachanlieger)	Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 25%		
				Gebühren- satz je Frontmeter für 2025	Gebühren- ausfall (Kostenanteile Frontmeterabzug Mehrfachanlieger)	Gebühren- satz je Frontmeter für 2025	Gebühren- ausfall (Kostenanteile Frontmeterabzug Mehrfachanlieger)	
Reinigungsklasse 1	1.541 m	1	1.541 m	7,94 €	12.236 €	6,31 €	9.724 €	
Reinigungsklasse 3	2.188 m	3	6.564 m	23,82 €	52.118 €	18,93 €	41.419 €	
Reinigungsklasse 5	2.540 m	5	12.700 m	39,70 €	100.838 €	31,55 €	80.137 €	
Reinigungsklasse 7	474 m	7	3.318 m	55,58 €	26.345 €	44,17 €	20.937 €	
Summe	6.743 m		24.123 m		191.537 €		152.217 €	
					13%			13%

Durch die Mehrfachanlieger entsteht ein Gebührenaufschlag von 13% der gebührenfähigen Kosten.

**Bereinigung Vergabe an Heidelberger Dienste
- Modul Kommunale Reinigung**

(Seite 12 Spalte 4 Zeile 12)

	Prognose 2025
Summe aus Aufwendungen für Arbeitsvergabe im Rahmen Programm Aktive Beschäftigungspolitik im Bereich Reinigung; hier: Einsatz von zwei Kontaktreinigern insbesondere in der Innenstadt; Leistungen der Heidelberger Dienste gGmbH in nicht gebührenrelevanten Bereichen bleiben hier aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vertragsverhandlungen unberücksichtigt.	89.992 €
Leistungen die auf veranlagten Gehwegen stattfinden:	
für 2025 wird auch weiterhin von einem Einsatz von zwei Kontaktreinigern in den gebührenrelevanten Bereichen ausgegangen	89.992 €
Summe	89.992 €
zu bereinigen sind in 2024	- €

**Berechnung der gebührenfähigen Anteile der manuellen und maschinellen
Gehwegreinigung sowie der maschinellen Fahrbahnreinigung für die
Gebührenkalkulation der Gehwegreinigungsgebühren auf Basis der jährlichen
Reinigungsflächen in m²**

Manuelle Gehwegreinigung (1.54.50.01.RR.07)

Reinigungsfläche manuelle Gehwegreinigung (veranlagt)	32.722.716,00 m²
Reinigungsfläche manuelle Gehwegreinigung	42.655.912,00 m²
Reinigungsfläche veranlagte Gehwege	76,71%
zu bereinigen sind	23,29%

Seite 12, Spalte 4

Maschinelle Gehwegreinigung (1.54.50.01.RR.17)

Reinigungsfläche maschinelle Gehwegreinigung (veranlagt)	19.577.288,54 m²
Summe maschinelle Gehwegreinigung	32.234.842,54 m²
Reinigungsfläche veranlagte Gehwege	60,73%
zu bereinigen sind	39,27%

Seite 12, Spalte 5

Maschinelle Fahrbahnreinigung (1.54.50.01.RR.16)

Reinigungsfläche Fahrbahn neben veranlagten Gehwegen	23.260.224,00 m²
Reinigungsfläche Fahrbahn	96.229.939,00 m²
Anteil angrenzender Gehwege	24,17%
50% gebührenfähiger Aufwand	12,09%
zu bereinigen sind	87,91%

Seite 12, Spalte 6

Bei der Katasteraktualisierung wurde dem Objekt "Fahrbahn" die Information mitgegeben, ob ein veranlagter Gehweg angrenzt und wie häufig die Fahrbahn dann aufgrund der Reinigungsklasse des Gehweges gereinigt wird. So lässt sich der Anteil der Reinigungsfläche entlang veranlagter Gehwege zur Gesamtreinigungsfläche der Fahrbahnreinigung ermitteln. Da durch die Kehrmaschine neben der Kehrrichtaufnahme aus dem Rinnstein immer auch die Fahrbahn gereinigt wird, werden 50% dieses Anteils der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.